

# Auswertung Vernehmlassungsverfahren

## Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz

Datum RR-Sitzung: 24. April 2024  
Direktion: SID  
Geschäftsnummer: 2022.SIDBSM.935  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Allgemeine Bemerkungen.....	2
Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz.....	11
Vortrag.....	30

## Allgemeine Bemerkungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
61306	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	<b>Antrag / Bemerkung</b> Aus Sicht der Gemeinde Spiez werden die geplanten Anpassungen in beiden Erlassen begrüsst und unterstützen unsere aktuellen Arbeiten und Ansichten und führen auch zu keinen Nachteilen. Die Trennung der Gesetze führt zu einer besseren Lesbarkeit und Zuständigkeitsklärung. Es ist klar, ob es sich um Zivilschutz- oder Bevölkerungsschutzfragen handelt.
62149	Stadt Bern 3000 Bern 8	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat der Stadt Bern befürwortet die Gesetzesänderung angesichts der veränderten Rahmenbedingungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Es erscheint ihm wichtig, dass die rechtlichen Anpassungen erfolgen. Die Ausrichtung der Partner*innen im Verbundsystem kann so zielführend, nachhaltig und zukunftsweisend gewährleistet und/oder vollzogen werden.
60764	Stadt Thun 3602 Thun	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat der Stadt Thun dankt für die Einladung, zum Kantonalen Bevölkerungsgesetz (KBSG) Stellung zu nehmen. Er begrüsst die klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche teilweise noch weiter geschärft werden sollte (vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen).
62141	Stadt Biel	<b>Antrag / Bemerkung</b>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	Direktion Soziales und Sicherheit 2501 Biel	Der Gemeinderat erklärt sich mit der Vorlage mehrheitlich einverstanden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erweisen sich aus dessen Sicht überwiegend als sinnvoll und notwendig.
62677	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die EVP begrüsst, dass die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz auf zwei verschiedene Gesetze aufgeteilt werden.
61899	Grünliberale Partei Kanton Bern 3011 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Grünliberale Partei Bern begrüsst die Revision beider Gesetze zur möglichst raschen Ablösung der Einführungsverordnung durch formelle Gesetze. Dabei sollten wir jedoch darauf achten, dass dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden führt, da diese bereits heute teilweise überfordert sind.
58260	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Bereich Zivilschutz wird neu ausgeklammert und eigenständig geregelt, so wie das für andere Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz längst der Fall ist. Der Gesetzesentwurf zum Bevölkerungsschutz umfasst richtigerweise nicht nur die traditionellen Partnerorganisationen wie Polizei und Feuerwehr, sondern nimmt Bezug auf eigentliche Netzwerke von einer Vielzahl von Partnerorganisationen, wie zum Beispiel Elektrizitätsunternehmen, die Wissenschaft, Pharmaunternehmen und viele andere mehr, welche zur Bewältigung der immer wie komplexeren Krisen ihren Beitrag leisten können und sollen. Das Gesetz spricht denn neu nun von Partner und Partnerinnen des Bevölkerungsschutzes und nicht mehr nur von Partnerorganisationen.

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Gewisse Zuständigkeiten verschieben sich neu von den Gemeinden zum Kanton. So soll dieser neu die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und die Erstellung der Zuweisungsplanung übernehmen. Gerade die bisherigen Erfahrungen aus dem Ukraine-Krieg bei der Zuweisungsplanung haben aufgezeigt, dass eine gesamtkantonale Schutzraumdatenbank wertvoll ist. Diese Neuerung wird von der Mehrheit der Gemeinden begrüsst.</p> <p>Der Gesetzesentwurf enthält weiter neu auch eine Grundlage für das sogenannte Business Continuity Management (BCM) für die Kantonsverwaltung. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Behörden in Krisensituationen gestärkt werden, was insbesondere nach den Erfahrungen aus der Corona-Krise zu begrüßen ist.</p> <p>Weiter wurde das kantonale Führungsorgan (KFO) gestärkt und die Schnittstellen zu den Regierungsstatthalterämtern und zur Verwaltung präziser umschrieben. Der Handlungsspielraum soll aber für den Regierungsrat nicht allzu eng eingeschränkt werden. Es bleibt ihm die Möglichkeit, detaillierte Regelung für den konkreten Krisenfall flexibel und sachgerecht in einer Verordnung zu normieren.</p> <p>Seit Inkrafttreten des neuen BZG ist neu der Bund für die Systeme der Alarmierung der Bevölkerung zuständig. Die Kantone sind nur noch für die Auslösung der Alarmierung zuständig.</p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf führt das bisherige Recht fort und erneuert es dort, wo es aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung notwendig ist. Es wird dort verbessert und präzisiert, wo es sich aufgrund der jüngst gemachten Erfahrungen aus den diversen Krisenlagen aufgedrängt hat.</p>
62674	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die Mitte Kanton Bern begrüsst die Trennung des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes in zwei separate Gesetze. Die Differenzierung in einzelne Gesetze macht aus unserer Sicht Sinn und erleichtert die Orientierung und schafft dadurch auch mehr Klarheit.</p>
61557	Stadtverwaltung Burgdorf / Gemeinderat	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die Stadt Burgdorf, Gemeinderat, vertreten durch die Einwohner- und Sicherheitsdirektion, nimmt wie folgt Stellung:</p>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	Einwohner- und Sicherheitsdirektion 3400 Burgdorf	<p>1. Aus Sicht der Stadt Burgdorf werden die geplanten Anpassungen in beiden Erlassen (Bevölkerungsschutz und Zivilschutz) begrüsst respektive unterstützen diese unsere aktuellen Arbeiten und Ansichten und führen auch zu keinen Nachteilen.</p> <p>Die Trennung der Gesetze führt zu einer besseren Lesbarkeit und Zuständigkeitsklärung. Es ist klar, ob es sich um Zivilschutz- oder Bevölkerungsfragen handelt.</p>
62212	Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die Wirtschaft begrüsst das Vorhaben, die Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und die Erstellung der Zuweisungsplanung neu dem Kanton zu übertragen.</p> <p>Eine Zentralisierung beim Kanton vereinfacht die Koordination, stellt eine bessere Nutzung von Synergien dar und entlastet die Gemeinden. Die Wirtschaft ist einverstanden mit der Ausgestaltung des Kantonalen Führungsorgans (KFO) in der Krisenorganisation. Namentlich soll dem Regierungsrat bewusst Handlungsspielraum für detaillierte Regelungen auf Verordnungsebene belassen werden, damit eine flexible und sachgemässe Handhabung ermöglicht wird. Selbstverständlich trägt die Wirtschaft auch die Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung aufgrund der neuen bundesrechtlichen Zuständigkeiten mit. Für das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), das nationale sichere Daten-verbundsystem mit dem Lageverbundsystem und das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem liegt die Gesamtverantwortung seit Inkrafttreten des neuen BZG beim Bund. Ebenfalls ist der Bund neu allein für die Systeme für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) inklusive der Alarmierungsplanung zuständig.</p>
62450	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Grundsätzlich beurteilt die EDU Kanton Bern das Gesetz positiv. Im Ereignis- oder Krisenfall sollen die wichtigsten Leistungen der Kantonsverwaltung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik aufrechterhalten werden können. Die ausgeführten Präzisierungen und Anpassungen wie bewaffnete Konflikte erachten wir als zeitgemäss. Ereignis- und Krisenfälle können rasch ungeahnte Bedürfnisse generieren.</p>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
62184	Gewerbeverband Berner KMU 3400 Burgdorf	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Der Leitende Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 festgestellt, dass diese Neuerungen nur marginal gewerberelevant sind. Wir verzichten deshalb auf eine inhaltliche Stellungnahme.
59165	Conseil du Jura bernois (CJB)  Secrétariat général  2520 La Neu- veville	<b>Antrag / Bemerkung</b>  La protection de la population et la protection civile étant deux domaines bien distincts, nous saluons la volonté du canton de prévoir deux bases légales différenciées. Nous remercions l'agence OSSM de La Neuveville qui nous a fourni passablement d'informations et de détails sur ces deux consultations.  Après avoir pris connaissance des documents de consultation, nous n'avons pas d'éléments particuliers à relever et préavisons donc favorablement la nouvelle mouture de la loi cantonale sur la protection de la population (LCPD).
61914	Conseil des af- faires franco- phones de l'arron- dissement de Biel/Bienne (CAF)  Secrétariat général  2501 Bienne	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Le CAF comprend la nécessité de créer deux bases légales distinctes afin de séparer les tâches qui incombent au domaine de la protection civile et celles du domaine de la protection de la population. Après examen des documents mis en consultation, le CAF vous informe qu'il n'a pas de commentaire particulier à formuler en lien avec la langue, le bilinguisme ou les affaires francophones.
62296	Verband Berni- scher Gemeinden (VBG)	<b>Antrag / Bemerkung</b>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	Geschäftsstelle 3000 Bern 8	Nach Auffassung des VBG ist der Entwurf grundsätzlich klar und verständlich aufgebaut und abgefasst. Er geht inhaltlich insofern in die richtige Richtung, als er anstrebt, die Resilienz und die Handlungsfähigkeit von Kanton und Gemeinden (bzw. der Organe des Bevölkerungsschutzes) zu stärken und «ereignistauglicher» zu machen.
62181	Einwohnerge- meinde Seeberg 3365 Grasswil	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Anpassung an die neuen rechtlichen Bestimmungen des Bundes und die neue Aufteilung der Bestimmungen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz und jene zur Partnerorganisation Zivilschutz auf zwei kantonale Gesetze wird begrüsst.
62181	Einwohnerge- meinde Seeberg 3365 Grasswil	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Was die Verschiebung der Aufgaben der Gemeinden an den Kanton im Bereich der Erstellung der Zuweisungsplanung betrifft, haben wir unsere Bedenken. Einerseits sind die Vorteile einer einzigen Stelle, welche die Daten verwaltet, durchaus nachvollziehbar. Andererseits sehen wir bei dieser Neuregelung unter anderem die Problematik, dass das kantonale Amt die Situationen der Gemeinden vor Ort zu wenig kennt, um diese Planungen vorzunehmen.  Mit dem Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West wird die Zuweisungsplanung der Gemeinde Seeberg seit Jahren gewissenhaft vorgenommen. Die sehr gute Zusammenarbeit und die Nähe zur Gemeinde wird überaus geschätzt. Der geschaffene Handlungsspielraum in Artikel 52 des Bevölkerungsschutzgesetzes, wonach einzelne Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden können, sei auf Verordnungsstufe sinnvoll zu nutzen. Konkret seien die Gemeinden auch künftig massgeblich in diesen Prozess mit einzubeziehen, wobei sinnvollerweise eine einzige kantonale Datenbank besteht.
57196	BSPV 3000 Bern 8	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Da die Anstellungsbedingungen der kantonalen Angestellten nicht betroffen sind, verzichten wir auf eine Eingabe.
62293	SP Kanton Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3007 Bern	<p>Wir begrüßen die vorliegende Gesetzesrevision, mit der die befristete dringliche Verordnung in ordentliches Recht überführt wird. Ebenfalls unterstützen wir den Verzicht auf ein separates Krisengesetz und die Aufteilung in zwei Gesetze, Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, die eine beständige gesetzliche Grundlage darstellen, auch in Krisenzeiten.</p> <p>Neben den Anpassungen an das Bundesgesetz, dem erkannten Handlungsbedarf aus den gemachten Erfahrungen des bisherigen kantonalen Zivilschutzgesetzes (KZVG) und insbesondere jene in der Corona Pandemie, begrüßen wir es ausdrücklich, dass diese auch in die Gesetze einfließen.</p> <p>Die Corona Pandemie hat auch zur Erkenntnis geführt, dass in Krisensituationen durchaus andere Partner:innen als die bekannten Partnerorganisationen, namentlich die Blaulichtorganisationen, für die Bewältigung von Bedeutung sein können. Entsprechend begrüßen wir die Anpassung im Gesetz.</p>
59991 *** 62461	Region Oberaargau Geschäftsstelle 4900 Langenthal *** Einwohnergemeinde Wynau 4923 Wynau	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Wir finden es positiv, dass das KBSG die Handlungsfähigkeit der Behörden in Krisensituationen mit der geplanten Grundlage für das sogenannte Business Continuity Management der Kantonsverwaltung schafft. Wir haben jedoch Bedenken was die Verschiebung der Aufgaben der Gemeinden an den Kanton in den Bereichen der Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und der Erstellung der Zuweisungsplanung betrifft. Bei dieser Neureglung sehen wir unter anderem die Problematik, dass das kantonale Amt die Situationen der Gemeinden vor Ort zu wenig kennt, um diese Planungen vorzunehmen. Daher zweifeln wir an der Praktikabilität dieser Neuregelung.</p>
61694	Einwohnergemeinde Rütschelen 4933 Rütschelen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Wir haben die Unterlagen gesichtet und keine Anmerkungen.</p>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
62674	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Gerne nutzen wir die Gelegenheit, einen Zusatzantrag einzureichen. Wir schlagen vor, dass im Bevölkerungsschutzgesetz eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung bzw. ein Orientierungstag für Frauen und niedergelassene Ausländer:innen mit Ausweis C eingeführt wird.</p> <p>Ziele einer solchen obligatorischen Veranstaltung könnten u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>das Kennen möglicher sicherheitsrelevanter Bereiche im Alltag und Wissen, damit umzugehen;</li><li>Kenntnisse und Informationen über die sicherheitspolitischen Mittel auf Stufe Bund sowie Kenntnisse ihrer Einsatzmöglichkeiten (Armee);</li><li>Umfassende Information der Mittel des Bevölkerungsschutzes in ihrer Region und Kennen ihrer persönlichen Einsatzmöglichkeiten;</li><li>Motivation, in einem Bereich des Bevölkerungsschutzes inskünftig Dienst zu leisten unter Kenntnis ihrer Ansprechpartner.</li></ul> <p>Mitunter sollen nebst der Information der betroffenen Personen auch zusätzliche Personen für die Aufgaben in den Bevölkerungsschutzorganisationen motiviert und rekrutiert werden können. Gerade der Orientierungstag für Frauen soll intensiv und v.a. durch weibliche Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) bzw. Referentinnen durchgeführt werden.</p> <p>Im Kanton Aargau wurde bei der Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes, mit Unterstützung des Parlaments, ein ähnlicher Artikel aufgenommen. In Artikel 18 Abs. 1 bis 4 werden die Umsetzungen geregelt und sind aus unserer Sicht so auch stimmig.</p> <p>Abschliessende Bemerkungen</p> <p>Nach den obigen Ausführungen unter Ziff. 2 hiavor bitten wir Sie höflich, diesen Vorschlag in Betracht zu ziehen und in die Gesetzesänderung aufzunehmen. Die Mitte Kanton Bern ist der Überzeugung, dass dies ein wichtiger und zusätzlicher Beitrag zur Sicherheit in unserem Kanton leisten würde.</p>
62450	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Die Bevölkerung soll zu Themen der Sicherheit sensibilisiert werden und im Notfall auch Ausserordentliches leisten. Der interkantonale Vergleich zeigt auf, wie zum Beispiel Frauen, junge Menschen oder niedergelassene Ausländerinnen und</p>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Ausländer verpflichtend in diese Verantwortung integriert werden können. Die EDU schlägt vor, dass der Kanton Bern solche Möglichkeiten, wie zum Beispiel obligatorische Sicherheitsveranstaltungen, ebenfalls prüfen und nutzen soll. Zu diesem Zweck müsste ein zusätzlicher Artikel im Gesetz für Bevölkerungsschutz geschaffen werden. Die aktuelle Gesetzesanpassung bietet Gelegenheit, diese Möglichkeiten rasch zu integrieren.
60582	FDP.Die Liberalen Kanton Bern 3011 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Wir begrüßen die geplanten Anpassungen dieser Gesetze und haben zu den vorgeschlagenen Inhalten keine Bemerkungen. Allerdings möchten wir die Gelegenheit nutzen, um einen Zusatzantrag einzubringen, der unserer Ansicht nach von grosser Bedeutung ist.  Wir schlagen vor, dass der Kanton eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung für Frauen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis C einführen sollte. Angesichts der Tatsache, dass die Rekrutierung von Personen für Aufgaben im Bevölkerungsschutz immer schwieriger wird, wäre es wünschenswert, eine verbindliche Informationsveranstaltung für junge Personen vorzusehen. Im Fokus sollte dabei nicht nur der Zivilschutz stehen, sondern auch die anderen möglichen Engagements im Bevölkerungsschutz. Ein ähnliches System wird aktuell (mit grosser Unterstützung im Kantonsparlament) im Kanton Aargau eingeführt. Denkbar wäre, die Neuerung zunächst zu befristen und ihre Wirksamkeit gezielt zu überprüfen.  Wir bitten Sie daher, diesen Vorschlag in Betracht zu ziehen und in die Gesetzesänderungen aufzunehmen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dies einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in unserem Kanton leisten würde.

## Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 4 Grossereignisse</b>		
62678	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die EVP beantragt in Artikel 4 sinngemäss die Definition zu benutzen, wie sie im Handbuch «Führung Grossereignisse» der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) steht:  «Grossereignisse sind Schadenereignisse, deren Bewältigung ein Zusammenwirken mehrerer Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes mit Unterstützung von aussen erforderlich machen, jedoch überschaubar bleiben.»  <b>Begründung</b> Die Definition der FKS ist griffiger und klarer formuliert. Zur Bewältigung eines Grossereignisses arbeiten immer mehrere Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes zusammen. In der Regel werden mindestens Feuerwehr, Polizei und Sanität dazu benötigt.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 12 Handlungsfähigkeit der Behörden</b>		
60760	Stadt Thun 3602 Thun	<b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Grundsatzbestimmung zu BCM begrüßen wir.
61304	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	<b>Antrag / Bemerkung</b> Wir begrüßen, dass das neue kantonale Bevölkerungsschutzgesetz die Handlungsfähigkeit der Behörden in Krisensituationen stärkt, indem es die Grundlage für das Business Continuity Management der Kantonsverwaltung schafft. Der Kanton hat aus vergangenen Krisen die Lehren gezogen und trifft Vorkehrungen, damit die wichtigsten staatlichen Dienstleistungen auch in akuten Krisensituationen aufrechterhalten bleiben.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 19 Bewältigung von Katastrophen und Notlagen</b>		
62679	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 2: Im Vortrag zum Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz ist erwähnt, dass dieser Absatz mit den bewaffneten Konflikten ergänzt wurde. Dies wird jedoch im Artikel 21 geregelt. .
62679	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 3: Die EVP fordert folgende Ergänzung: Er kann private Institutionen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit verpflichten <i>und deren Entschädigung festlegen</i> . <b>Begründung</b> Der Regierungsrat soll analog zu den kommunalen Einsatzmitteln konsequenterweise auch für private Institutionen und Einzelpersonen Entschädigungen vorsehen können, wenn er diese zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zur Zusammenarbeit verpflichtet.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 23 Organisation</b>		
62297	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8 ***	<b>Antrag / Bemerkung</b> Das Kantonale Führungsorgan (KFO) soll vom Regierungsrat auf Verordnungsebene ausgestaltet werden. Das ist grundsätzlich richtig. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden zwingend im KFO vertreten sein müssen. Die drei vergangenen bzw. noch anhaltenden Krisen (Corona, Ukraine, Energiemangel) haben deutlich gezeigt, dass der sehr frühzeitige Einbezug der Gemeinden für eine erfolgreiche Krisen- und Ereignisbewältigung unabdingbar ist.
61677	Gemeinderat 3110 Münsingen	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 25 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter</b>		
62680	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Im Bereich der Bewältigung von Grossereignissen besteht ein Widerspruch zu Artikel 20. Wir beantragen bei den Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bei Grossereignissen die Absätze 1 und 2 von Artikel 25 zu streichen. <b>Begründung</b> Artikel 20 regelt unserer Meinung nach die Bewältigung und Koordination bei Grossereignissen abschliessend und sieht keine Aufgaben für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vor.
62247	Geschäftsleitung der Regierungs- statthalterinnen und Regierungs- statthalter 3600 Thun	<b>Antrag / Bemerkung</b> Wir beantragen, die Entschädigungen und Spesen der VKFO-Mitglieder explizit im Vortrag und in der Verordnung zu erwähnen. <b>Begründung</b> Die Verwaltungskreisführungsorgane sind im Entwurf nunmehr in Artikel 25 Absatz 4 erwähnt. Obwohl die Entschädigungen und Spesen der VKFO in einem Regierungsratsbeschluss festgehalten sind (RRB 0596/2010), stossen wir bei deren Geltendmachung bereits heute zuweilen auf Rückfragen und Widerstand. Wir beantragen daher, die Entschädigungen und Spesen der VKFO-Mitglieder explizit im Vortrag und in der Verordnung zu erwähnen.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 28 Organe und Mittel</b>		
62681	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 1: Die Reihenfolge der Aufzählung ist nicht ganz kohärent. Die Alarmstelle der Gemeinde (Buchstabe i) ist vor dem Buchstaben g aufzuführen (als gemeindeeigenes Mittel). .



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 29 Regionales Führungsorgan (RFO)</b>		
62683	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b>  In den Erläuterungen im Vortrag wird festgehalten, dass sich die RFO an den Strukturen der Partnerorganisationen und nicht der Verwaltungskreise orientieren sollten. Gleichzeitig wird bemängelt, dass es eine Tendenz zu immer grösser werdenden RFO gibt. Dieser Umstand ist vor allem damit zu erklären, dass durch Zusammenlegungen bei den Feuerwehren und insbesondere bei den Zivilschutzorganisationen deren Einsatzgebiete immer grösser werden.  .



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	
<b>Art. 30 Überörtliche Führung</b>			
62248	Geschäftsleitung der Regierungs- statthalterinnen und Regierungs- statthalter  3600 Thun	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Wir beantragen, den zu weit gefassten Begriff «Gemeinde» durch «Exekutive, sofern nichts anderes bestimmt ist» zu ersetzen.  <b>Begründung</b>  Mit der Formulierung «Die Einsatzverantwortung liegt bei der betroffenen Gemeinde» beabsichtigte der Gesetzgeber zu erläutern, dass die Einsatzverantwortung bei der Exekutive der zuständigen gemeinderechtlichen Körperschaft und nicht bei den Einsatzkräften liegt (Vortrag S. 11). Ohne die Erläuterungen des Vortrags ist die Formulierung indes missverständlich. Überdies ergibt sich diese Selbstverständlichkeit bereits aus Artikel 25 Absatz 2 Gemeindegesetz. Sofern der Gesetzgeber eine Wiederholung als nötig erachtet, beantragen wir, den zu weit gefassten Begriff «Gemeinde»* durch «Exekutive, sofern nichts anderes bestimmt ist» zu ersetzen.  *Eine politische Gemeinde kann eine Aufgabe selber erfüllen oder diese z.B. einer anderen politischen Gemeinde oder einem (neu zu gründenden) Gemeindeverband übertragen (bei beiden Zusammenarbeitsformen ist eine schlanke Organisationsform mit kurzen Entscheidungswegen möglich; dies hängt allein von der konkreten Ausgestaltung ab, vgl. Kommentar GG Art. 7 N 3). Diesfalls verfügt das entsprechende politische Organ über die entsprechenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Nach den gemeinderechtlichen Grundsätzen versteht es sich von selbst, dass überall dort, wo die Gesetze von «Gemeinden» sprechen, bei kommunalen Zusammenarbeiten der Gemeindeverband oder die Sitzgemeinde gemeint ist, welche/r die Aufgabe übernommen hat (vgl. z.B. Kommentar zum Gemeindegesetz Art. 131 N 1).	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 40 Betreuung von schutzsuchenden Personen</b>		
61678	Gemeinderat	<b>Antrag / Bemerkung</b>
***	3110 Münsingen	Das Gesetz bringt eine massive Ausweitung der Pflicht der Gemeinden im Bereich der Betreuung von schutzsuchenden Personen: Nach bisherigem Recht konnte der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten, «Schutz suchende Personen kurzfristig unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen». Nach neuem Wortlaut soll der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten können, «Aufnahme- und Betreuungszentren vorzubereiten und im Bedarfsfall vorübergehend zu betreiben.»
62299	Verband Bernischer Gemeinden (VBG)	Das entspricht einer massiven Ausdehnung der Pflichten der Gemeinden, sowohl inhaltlich wie auch zeitlich. Eine solche Regelung wird ganz klar abgelehnt.
	Geschäftsstelle	<b>Begründung</b>
	3000 Bern 8	Eine solche Regelung wird aus folgenden Gründen ganz klar abgelehnt: <ul style="list-style-type: none"><li>– Einerseits sind die Gemeinden im weitaus wichtigsten Bereich der Betreuung schutzsuchender Personen (Asylbereich) erst vor kurzem auf Wunsch des Kantons aus ihren früheren Aufgaben entlassen worden; die entsprechenden Aufgaben werden vom Kanton nun regionalen Partnerorganisationen überbunden. Damit ist diese Aufgabe derart weit aus dem Tätigkeitsbereich der Gemeinden gerückt, dass ihnen die Ressourcen und Strukturen fehlen, um hier kurzfristig – und gegenüber früher in massiv ausgeweiteter Form (Aufbau und Betrieb von Zentren anstelle der bisherigen Betreuung von Einzelpersonen) – doch wieder einzuspringen.</li><li>– Zudem ist zu beachten, dass die Gemeinden hier subsidiär zum Einsatz kommen sollen, d.h. nachdem auf kantonaler und regionaler Ebene bereits alle Mittel und Kapazitäten ausgeschöpft sind. Es ist illusorisch anzunehmen, dass die Gemeinden in einer solchen Situation nun plötzlich in der Lage sein könnten, Aufnahme- und Betreuungszentren vorzubereiten und allenfalls auch zu betreiben. Dazu nur ein Beispiel: Die Gemeinden müssten – soweit sie überhaupt in der Lage wären, zusätzlich nicht schon vom Kanton bzw. den regionalen Organisationen genutzte geeignete Lokalitäten zu finden – wahrscheinlich schwergewichtig auf Zivilschutzressourcen zurückgreifen; diese werden in einer solchen Situation aber aller Wahrscheinlichkeit nach bereits weitgehend durch den Kanton, der ebenfalls auf diese greifen kann, absorbiert sein.</li><li>– Und nicht zuletzt müsste zwingend auch eine vollständige Entschädigung der betroffenen Gemeinden sichergestellt sein, zumal absehbar ist, dass entsprechende Lasten erfahrungsgemäss sehr ungleich auf die Gemeinden verteilt würden.</li></ul>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 40 Betreuung von schutzsuchenden Personen</b>		
		<p>– Stossend ist, dass im Vortrag unter «Auswirkungen auf die Gemeinden» diese erhebliche Änderung bzw. Mehrbelastung der Gemeinden mit keinem Wort erwähnt wird. In den Erläuterungen wird gesagt, der neue Artikel sei «inhaltlich leicht angepasst» worden, was offensichtlich nicht zutrifft.</p> <p>Berücksichtigt. Mit der neuen Formulierung war keine Ausweitung der Pflichten der Gemeinden vorgesehen, sondern es wurde eine Präzisierung der bisherigen Bestimmung beabsichtigt. Da die neue Formulierung offensichtlich zu Missverständnissen führt, wird der Artikel wieder so wie bisher formuliert.</p>
62293	SP Kanton Bern 3007 Bern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Der Artikel wird positiv hervorgehoben. Die Versorgung von vulnerablen Personen in Krisensituationen, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus, ist sehr wichtig, aber auch sehr anspruchsvoll. Dies muss in der Ausbildung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>.</p>



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	
<b>Art. 46 Gemeinden</b>			
62142	Stadt Biel Direktion Soziales und Sicherheit 2501 Biel	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass Absatz 1 gestrichen werden soll. Für den Fall, dass an der Bestimmung festgehalten werden sollte, beantragt der Gemeinderat, dass den Gemeinden zugewiesene Aufgaben und Aufträge vom Kanton abzugelten wären. <b>Begründung</b> Dies, weil durch diesen Absatz Aufgaben auf die Gemeinden zukommen können, die heute nicht abgeschätzt werden können.	
61679	Gemeinderat 3110 Münsingen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Aufgabenübertragung für die Verteilung von Gütern ist zu streichen. Je nach Grösse der Gemeinde ist diese nicht in der Lage diese Aufgabe ohne Unterstützung vom Zivilschutz auszuführen. In diesem Bereich kann höchstens eine Mitarbeit aber keine Aufgabenübertragung erfolgen. <b>Begründung</b> Der Regierungsrat kann den Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung (LVG) durch Verordnung Aufgaben zuweisen und Aufträge erteilen. Dies kontrastiert mit Aussagen im Vortrag, wonach die Gemeinden in diesem Bereich eigentlich keine Aufgaben mehr hätten. Ebenfalls weist das LVG dem Kanton neu gewisse Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung zu und befreit die Gemeinden gleichzeitig weitgehend aus ihrer Verantwortung. Die Aufgabenübertragung für die Verteilung von Gütern ist zu streichen. Je nach Grösse der Gemeinde ist diese nicht in der Lage diese Aufgabe ohne Unterstützung vom Zivilschutz auszuführen. In diesem Bereich kann höchstens eine Mitarbeit aber keine Aufgabenübertragung erfolgen.	



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	
<b>Art. 46 Gemeinden</b>			
62300	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	<b>Antrag / Bemerkung</b> Verzicht auf Kompetenz des Regierungsrats, den Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung durch Verordnung grenzenlos Aufgaben zuweisen und Aufträge erteilen zu können. <b>Begründung</b> Der Regierungsrat kann den Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung durch Verordnung Aufgaben zuweisen und Aufträge erteilen. Dies kontrastiert mit Aussagen im Vortrag, wonach die Gemeinden in diesem Bereich eigentlich keine Aufgaben mehr hätten. Zudem geht ein solche Blanko-Scheck zugunsten des Regierungsrats sehr weit. Zumindest müsste ein grober Rahmen definiert werden, um welche Aufgaben und Aufträge es sich handeln soll.	
60761 *** 61305	Stadt Thun 3602 Thun *** Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden müssen künftig nur noch in der Interventionsphase aktiv werden, wenn es um die Umsetzung der Massnahmen geht (vgl. S. 44 Vortrag). Im Übrigen haben sie im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung keinen Auftrag mehr. Die Aufgabe, eine Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung zu betreiben, entfällt. Diese Absicht unterstützen wir.	



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 47 Wirtschaft</b>		
61898	Grünliberale Partei Kanton Bern 3011 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff «Wirtschaft» ist zu präzisieren. <b>Begründung</b> Eine Wirtschaft kann nicht handeln und vertreten. Gemeint sind Organe von Handelsgesellschaften und anderer wirtschaftlich tätigen Gesellschaften des privaten Rechts. Die «Wirtschaft» ist ein sehr unbestimmter Begriff. Wir regen an, diesen Begriff zu präzisieren.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 52 Aufgaben des Kantons</b>		
60762	Stadt Thun	<b>Antrag / Bemerkung</b>
	3602 Thun	Absatz 2: Die Bestimmung ist zu präzisieren oder zu löschen.
***	***	<b>Begründung</b>
61307	Gemeindeverwaltung Spiez	[Thun]: Wir begrüßen insbesondere, dass künftig der Kanton für die periodische Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung zuständig sein wird. Die Kann-Bestimmung in Absatz 2 ist in Anbetracht der 300'000 Franken aus dem FILAG, welche von den Gemeinden zum Kanton verschoben werden, zu unbestimmt. Es darf nicht sein, dass der Kanton seine Aufgaben aufgrund dieser Bestimmung weitgehend an die Gemeinden zurückgibt. Um dies zu verhindern, ist Absatz 2 zumindest hinreichend zu konkretisieren, wenn er nicht ganz gelöscht wird.
	Abteilung Sicherheit	
	3700 Spiez	[Spiez]: Die Gemeinden haben heute im Fall von Schutzraumbau oder auch Aufhebung nur Antragsrecht, die Entscheidungskompetenz liegt beim Kanton, was unterschiedliche Ansichten hervorrufen kann. Gerade die Schutzraum-Steuerung und deren Kommunikation funktioniert zwischen den Gemeinden und dem Kanton nur teilweise. Daher sind die Schutzraumdaten aktuell wohl überall auf sehr unterschiedlichem Niveau (Erfahrungen aus dem Projekt PSK 2022 in der Gemeinde Spiez respektive im Rahmen der aktuellen Mängelbehebungen der gemeindeeigenen öffentlichen Schutzräume).
***	***	Es wird begrüsst, dass künftig der Kanton für die periodische Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung zuständig sein soll. Eine zentrale Datenbank und eine zentrale Steuerung des Schutzraumbaus gemäss Artikeln 52 bis 61 KBSG ist demnach sinnvoll bzw. zielführend. Der Absatz 2 in Artikel 52, wonach jedoch einzelne Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden können, ist jedoch in Anbetracht der CHF 300'000 aus dem FILAG, welche von den Gemeinden zum Kanton verschoben werden, zwingend zu präzisieren oder zu streichen.
62143	Stadt Biel	
	Direktion Soziales und Sicherheit	
	2501 Biel	
***	***	
61806	Gemeinde Steffisburg	[Biel]: Auch hier führen potentiell übertragbare Aufgaben zu einem Kostenrisiko für die Gemeinden, welches zum heutigen Zeitpunkt nicht überschaubar erscheint. Auch hier beantragt der Gemeinderat für den Fall einer Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmung die Einführung einer Entschädigungspflicht zu Lasten des Kantons.
	Abteilung Präsidiales	[Steffisburg]: Natürlich sind die Gemeinden bereit, hier ihren Anteil zu leisten. Da aber zurzeit noch nicht klar ist, wie diese Mitarbeit überhaupt aussehen soll und welche Ressourcen dies bei den Gemeinden erfordert, scheint es uns verfrüht, die vorgesehene Lastenverschiebung von CHF 300'000.00 durch die neue Aufgabenteilung bereits jetzt zu vollziehen.
	3612 Steffisburg	



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 52 Aufgaben des Kantons</b>		
61568	Stadtverwaltung Burgdorf / Gemeinderat  Einwohner- und Sicherheitsdirektion  3400 Burgdorf	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Gemeinden haben heute im Fall von Schutzraumbau oder auch Aufhebung nur Antragsrecht, die Entscheidungskompetenz liegt beim Kanton, was unterschiedliche Ansichten hervorrufen kann. Gerade die Schutzraum-Steuerung und deren Kommunikation funktioniert zwischen den Gemeinden und dem Kanton (BSM) nur ungenügend. Daher sind die Schutzraumdaten aktuell wohl überall auf sehr unterschiedlichem Niveau erfasst (Erfahrungen aus der PSK 2017 in der ZSO Region Burgdorf respektive im Rahmen der aktuellen Mängelbehebungen der gemeindeeigenen öffentlichen Schutzräume). Eine zentrale Datenbank und damit eine zentrale Steuerung des Schutzraum-Baus gemäss den Artikeln 52 bis 61 KBSG erscheint daher sinnvoll.  .



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 53 Aufgaben der Gemeinden</b>		
60763 ***	Stadt Thun 3602 Thun ***	<b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 1 Buchstabe d: löschen
61309	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	<b>Begründung</b> Die Steuerung des Schutzraumbaus liegt in der Verantwortung des Kantons (vgl. Artikel 52 Buchstabe a).
60763 ***	Stadt Thun 3602 Thun ***	<b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 1 Buchstabe e: löschen oder präzisieren
61309	Gemeindeverwaltung Spiez Abteilung Sicherheit 3700 Spiez	<b>Begründung</b> Auch diese Bestimmung ist (spätestens in der Verordnung) zu präzisieren, vgl. Bemerkung zu Artikel 52.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 58 Aufgaben des Kantons</b>		
62704	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die EVP begrüsst die neuen Regelungen im Bereich der Schutzbauten und deren Aufnahme im Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (und nicht im Kantonalen Zivilschutzgesetz) ausdrücklich.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 63 Gemeinden</b>		
62301	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	<b>Antrag / Bemerkung</b> Entwurf wird ausdrücklich begrüsst. <b>Begründung</b> Zu begrüssen ist die Vorschrift, welche vorsieht, dass in Gemeinden (gleich wie im Kanton) die Ausgabenbefugnisse von Volk und Parlament für zeitlich dringliche Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen dem Gemeinderat übertragen werden. Es ist richtig und wichtig, dass in Notsituationen die Exekutive rasch und ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeiten handeln kann, wenn Dringlichkeit gegeben ist.



Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 12. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>Art. 65 Kanton</b>		
62249	Geschäftsleitung der Regierungs- statthalterinnen und Regierungs- statthalter  3600 Thun	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Wir beantragen, die ohne Zweifel nötige Ausbildung unseres Führungsorgans in diesem Artikel ebenfalls zu erwähnen.  <b>Begründung</b>  Dass der Kanton die Kosten für die Ausbildung der Verwaltungskreisführungsorgane trägt (bisher Artikel 82), erwähnt der Gesetzesentwurf nicht mehr. Der neue Wortlaut scheint dies gar auszuschliessen, indem er lediglich von der «Ausbildung des kantonalen Führungsorgans» (Einzahl) spricht. Wir beantragen, die ohne Zweifel nötige Ausbildung unseres Führungsorgans in diesem Artikel ebenfalls zu erwähnen.

## Vortrag

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<b>6. Finanzielle Auswirkungen</b>		
62212	Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern	<b>Antrag / Bemerkung</b>  Erlauben Sie und noch eine Anmerkung zu Ziff. 6 des Vortrags «Finanzielle Auswirkungen»:  Für den Aufbau und die Führung der zentralen Schutzraumdatenbank sind mit einmaligen Investitionskosten von CHF 250'000 und jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 300'000 zu rechnen. Die CHF 300'000 setzen sich zusammen aus CHF 30'000 Betriebskosten für die Führung der zentralen Datenbanken und CHF 270'000 für den zusätzlichen personellen Mehraufwand von 200 Stellenprozenten.  Der Betrag von CHF 270'000 ist hoch für 200 Stellenprozent. Bei der Erledigung der Aufgaben (Organisation periodische Schutzraumkontrollen, Erstellung Zuweisungsplanung und Führung zentraler Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen) handelt es sich nicht nur um Arbeiten, die eine Kaderperson ausführen kann, sondern auch um administrative Arbeiten. Die Wirtschaft bittet den Kanton zu prüfen, ob die jeweiligen Aufgaben nicht auch mit einer Nicht-Kaderperson erbracht werden können.



8. Auswirkungen auf die Gemeinden		
61680	Gemeinderat	<b>Antrag / Bemerkung</b>
***	3110 Münsingen ***	Das Gesetz bringt eine massive Ausweitung der Pflicht der Gemeinden im Bereich der Betreuung von schutzsuchenden Personen, welche von der Gemeinde Münsingen abgelehnt wird. Sollte an dieser Ausweitung festgehalten werden, sind diese Kosten nicht unerheblich und müssen im Vortrag ergänzt werden. Im Vortrag wird hinsichtlich dieser Mehraufwendungen kein Hinweis gemacht.
62302	Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Geschäftsstelle 3000 Bern 8	<b>Begründung</b> Es ist stossend, dass im Vortrag die erhebliche Änderung und die damit einhergehende potentielle Mehrbelastung der Gemeinden durch die neue Pflicht, Aufnahme- und Betreuungszentren vorzubereiten und zu führen, mit keinem Wort erwähnt wird. Wenn schon solche Mehrbelastungen auf die Gemeinden überwältigt werden sollen, ist zumindest transparent darüber zu informieren. .